

## Anlage zur Satzung vom 25.11.99

### **Leitlinien für die Tätigkeit des Prüffingenieurs für Baustatik**

1. Dem Prüffingenieur für Baustatik werden die Prüfung bautechnischer Nachweise und die dazugehörige Überwachung der Ausführung von Bauvorhaben übertragen.

Diese Tätigkeiten dienen vorrangig der Sicherheit und Ordnung und darüber hinaus der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit.

2. Der Prüffingenieur für Baustatik legt als oberste Gebote für seine Berufsausübung zugrunde:
  - berufliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit,
  - uneingeschränkte Eigenverantwortlichkeit,
  - unparteiische und gewissenhafte Prüf- und Überwachungstätigkeit,
  - Sicherung und Vertiefung der ihm durch seine Anerkennung bescheinigten hohen Qualifikation.
3. Der Prüffingenieur für Baustatik stellt fest, ob die zu prüfenden Unterlagen unter Einhaltung der Regeln der Technik erstellt wurden und überprüft stichprobenartig, ob die Ausführung des Bauvorhabens den geprüften Unterlagen entspricht.

Auf Abweichungen macht er aufmerksam und empfiehlt Zustimmung oder Ablehnung.
4. Der Prüffingenieur für Baustatik schließt die bautechnische Prüfung und die Überwachung der Bauausführung für die erforderlichen Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Abnahmebescheide mit jeweils eindeutigen Stellungnahmen (siehe auch Punkt 3) ab.
5. Der Prüffingenieur für Baustatik hält sich durch Fortbildung auf dem neuesten Stand der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung und der maßgebenden Regelwerke.
6. Er ist bestrebt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen seinen Tätigkeiten als Beratender Ingenieur und als Prüffingenieur herzustellen.
7. Der Prüffingenieur für Baustatik wird nur in den Fachgebieten tätig, die seiner Qualifikation entsprechen. Für außerhalb liegende Fachgebiete veranlaßt er eine Aufgabenübertragung.
8. Der Prüffingenieur für Baustatik darf sich zuverlässiger Mitarbeiter im Sinne der BauPrüfVergVO bedienen. Er begrenzt ihre Zahl auf einen Umfang, der es ihm ermöglicht, ihre Tätigkeit voll zu überwachen.
9. Der Prüffingenieur für Baustatik berechnet für seine Tätigkeiten Gebühren nach den gesetzlichen Regelungen oder Vergütungsrichtlinien.
10. Der Prüffingenieur für Baustatik versichert sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren gemäß den gesetzlichen Verordnungen oder den jeweiligen Richtlinien der Verwaltungen.